

Herr
Theo Tester

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
-------------	-----------------------	--------

ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Mitteilung dient zur Information über die Höhe und Zusammensetzung Ihrer Bezüge. Sie hat keinerlei feststellenden Charakter, sondern gilt als Ausfluss und Ergebnis des Berechnungsvorgangs, der auf der Basis bestehender Gesetze und ggf. vorangegangener einzelfallbezogener Regelungen erfolgt ist. Einwendungen gegen diese Mitteilung können durch Leistungsantrag gegenüber der für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständigen Stelle erhoben werden.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Hinweis ELStAM

Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung.

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können gegebenenfalls noch nicht bei der Bezügeabrechnung des nächsten Monats berücksichtigt werden. Sobald dem Landesamt für Finanzen die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.

Bitte prüfen Sie die Angaben in der Mitteilung sorgfältig nach und unterrichten Sie Ihre Bezügestelle (siehe Vorderseite rechts oben) unverzüglich, wenn

- Sie Fehler feststellen oder vermuten,
- der ausgewiesene Überweisungsbetrag mit dem Ihrem Konto gutgeschriebenen Betrag nicht übereinstimmt.

Sie erhalten eine Mitteilung über Ihre Bezüge nur, wenn

- sich Merkmale zur Bezügeabrechnung, steuerliche Daten oder Daten der Kinder geändert haben,
- sich der Nettobetrag des laufenden Bezugs gegenüber dem Vormonat geändert hat,
- eine einmalige Zahlung geleistet oder ein einmaliger Abzug einbehalten wird.

Bitte bewahren Sie die Mitteilung über Ihre Bezüge sorgfältig auf.

Die Bezügestelle (siehe Vorderseite rechts oben) kann zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag - sofern dies ein Samstag ist, bis zum vorletzten Werktag - des Monats vor Fälligkeit ganz oder teilweise zurückrufen.

Bezüge, die noch für einen Zeitraum nach Wegfall des Anspruchs (z.B. Einstellung des Bezugs) geleistet werden, sind stets zurückzuzahlen.

Überzahlungen der Bezüge werden grundsätzlich gegen die zustehenden laufenden Bezüge aufgerechnet. Im Abschnitt der aktuellen Abrechnungsperiode ist der jeweilige Aufrechnungsbetrag mit dem Hinweistext "Aufrechnung Überzahlung" und der noch nicht getilgte Überzahlungsbetrag mit dem Hinweistext "Bruttoüberzahlung offen" aufgeführt.

Bezieht sich die Überzahlung auf Bezügebestandteile, für die ursprünglich Steuern einbehalten wurden, so erfolgt bei der Aufrechnung gleichzeitig ein steuerlicher Ausgleich. Dabei wird der jeweilige monatliche (bzw. einmalige) Aufrechnungsbetrag vom laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn abgesetzt und nur noch der so gekürzte Arbeitslohn dem Steuerabzug unterworfen; die von der Überzahlung einbehaltenen Steuern werden damit wieder erstattet.

Ihre Anliegen können rascher erfüllt werden, wenn Sie Folgendes beachten:

- Geben Sie bitte bei jedem Schreiben an die Bezügestelle das Geschäftszeichen an (siehe Vorderseite rechts oben);
- Anträge auf vermögenswirksame Anlage nach dem VermBG müssen spätestens 6 Wochen vor Fälligkeit der Bezüge, bei denen sie berücksichtigt werden sollen (z. B. für Zahltag Dezember bis Mitte Oktober), der Bezügestelle (siehe Vorderseite links oben) vorliegen.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung von Orts- und Familienzuschlag (z. B. Änderung des Hauptwohnsitzes, des Familienstandes, Angaben zum Kindergeldbezug, etc.) maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert der Bezügestelle Besoldung mitzuteilen.

Die unverzügliche Mitteilung solcher Änderungen liegt in Ihrem eigenen Interesse, da andernfalls Überzahlungen entstehen können, die zurückzuzahlen sind.

Weitere Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Beamtinnen und Beamte finden Sie im Internet unter <https://www.lff.bayern.de/themen/besoldung/informationen/>.